

1. Aufsetzung!

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.VII/1-510/43-1966

Wien, am 21. FEB. 1967

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz).

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 21. FEB. 1967  
Zi.: 246 *Träger*  
u. Fin. O.

H o h e r L a n d t a g !

*Zug*  
Sozial Min.  
B. K.  
Dr. Kerma  
4.7. 5/11

Aufgabe der Sozialpolitik ist es, die soziale Frage, die Frage nach dem richtigen Verhältnis der einzelnen Gesellschaftsschichten zueinander, zu lösen. Darunter fallen alle Maßnahmen, die auf die Gestaltung der sozialen Verhältnisse gerichtet sind. Obzwar ein bedeutendes Ausmaß an sozialer Sicherheit für jene Menschen erreicht wurde, die durch Alter, Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit außerstande sind, ihren Lebensbedarf zu erwerben, gibt es doch noch eine Gesellschaftsgruppe, die einer entsprechenden sozialen Hilfe bedarf. Es handelt sich um jene Personen, die infolge eines geistigen oder körperlichen Gebrechens in der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse und ihres Fortkommens gegenüber den gesunden Menschen behindert sind und nicht auf Grund anderer Gesetze soziale Hilfe erhalten. So wurden nämlich für die Kriegsverehrten durch das Kriegsopferversorgungsgesetz, für Personen, die eine Gesundheitsschädigung im Sinne des Heeresversorgungsgesetzes erlitten haben, durch dieses Gesetz, für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und

die Opfer politischer Verfolgung durch das Opferfürsorgegesetz, und für Personen, die Arbeitsunfälle erlitten haben, durch das ASVG. gesetzliche Maßnahmen im Rahmen der Behindertenfürsorge vorgesehen. Für die anderen Behinderten aber, vor allem für diejenigen, die schon seit ihrer Geburt behindert sind, sind keine Hilfeleistungen gesetzlich verankert worden, es sei denn, die der öffentlichen Fürsorge. Daraus ergibt sich objektiv eine völlig unbefriedigende Behandlung von Angehörigen innerhalb der Gesellschaftsgruppe der Behinderten.

Die Rehabilitation und die Eingliederung Behinderter in das Gesellschaftsleben liegt aber nicht nur im Interesse der Behinderten selbst, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit. Für letztere bedeutet diese legislatorische Maßnahmen außerdem die Erfüllung einer Verpflichtung, die die Gesellschaft gegenüber dem Einzelnen aus der Erwägung zu tragen hat, daß keiner für sein Schicksal allein verantwortlich ist, sondern daß dieses unlösbar mit bestimmten sozialen Voraussetzungen mit jener Gesellschaft verknüpft ist, an deren Lebensgrundlagen er gebunden ist und auf die er keinen nennenswerten Einfluß auszuüben in der Lage ist.

Zwar hat schon das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Jahre 1961 einen Entwurf über die Fürsorge für Behinderte ausgearbeitet, dieser wurde jedoch infolge Arrogierung der Landeskompetenz aus verfassungsrechtlichen Gründen - bei der gegenständlichen Regelung handelt es sich, ebenso wie bei der

Blindenbeihilfengesetzgebung, um eine Angelegenheit des Art.15 B.-VG. - von der Mehrzahl aller Bundesländer abgelehnt.

Die Länder haben in der Folge auch Behindertengesetze erlassen. Nur Niederösterreich - als letztes der Bundesländer - besitzt noch kein derartiges Gesetz. Mit dem vorliegenden Entwurf soll daher der zum Teil unbefriedigende Zustand auf dem Gebiete der Rehabilitation im Bereiche der öffentlichen Fürsorge Niederösterreichs beseitigt und eine Lücke in der Gesetzgebung geschlossen werden.

Auf Grund ihres am ..~~21. FEB. 1957~~... gefaßten Beschlusses stellt daher die NÖ.Landesregierung den

A n t r a g

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Hilfe für Behinderte wird genehmigt;
- 2.) die NÖ.Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ.Landesregierung:

Otto Rösch

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Früberger*

## E r l ä u t e r n d e B e m e r k u n g e n

### Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Hilfe für Behinderte sieht seine vorzüglichste Aufgabe darin, die Behindertenfürsorge auf der Basis der Rehabilitation einzurichten. Als Rehabilitation ist dabei - abgesehen von der Wiederherstellung der Gesundheit durch medizinische Maßnahmen - ein Verfahren zu bezeichnen, durch das ein Behinderter in die Lage versetzt werden soll, seinen Lebensbedarf ganz oder größtenteils aus eigener Kraft zu erwerben. Abgesehen von dieser materiellen Überlegung wird aber auch die Rehabilitation beim Behinderten weitgehend jene innere Befriedigung, jene individuelle Zufriedenheit hervorrufen, welche die Arbeit und das Bewußtsein vermitteln, sich selbst erhalten oder doch wesentlich zum Lebensunterhalt beitragen zu können.

Dieses Ziel soll durch die Eingliederungshilfe - durch die Einschaltung des Behinderten in den gewerblichen Produktionsprozeß erreicht werden. Mit Hilfe dieser beruflichen Eingliederungshilfe soll demnach der Behinderte eine vollwertige Arbeitskraft auf einem Arbeitsplatz des freien Arbeitsmarktes werden.

Für jene Behinderten aber, die nicht soweit wiederhergestellt werden können, oder die von Geburt so behindert sind, daß sie der beruflichen Eingliederungshilfe nicht teilhaftig werden können, ist die Einrichtung der "geschützten Arbeit" vorgesehen. Diese Einrichtung soll die Verwertung der reduzierten Arbeitskraft des Behinderten innerhalb des gewerblichen Produktionsprozesses ermöglichen, ihn jedoch vor der Konkurrenz anderer Arbeitnehmer schützen. Der Schutz soll darin bestehen, daß der Arbeitsplatz des Behinderten



mit Hilfe eines Landeszuschusses besonders ausgestattet wird bzw. besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die eine ausreichende Arbeitsleistung des Behinderten verbürgen.

Während der Bundesentwurf eines Behindertengesetzes aus sozialem Überlegungen die Sicherung des Unterhaltsminimums durch Gewährung von finanziellen Beihilfen für jene Behinderten vorgesehen hat, die wegen der Schwere ihrer Behinderung weder einer beruflichen Eingliederungshilfe noch einer geschützten Arbeit zugeführt werden können, nimmt der vorliegende Entwurf - ebenso wie die inzwischen verabschiedeten Behindertengesetze der anderen Länder - von der Rezeption solcher Bestimmungen Abstand. Dies aus der Erwägung, daß die vorhandenen Mittel zunächst zur Finanzierung von Einrichtungen und Anstalten für die Rehabilitation verwendet werden sollen, weil die Eingliederung der Behinderten in das normale Gesellschaftsleben als die vorrangigste Aufgabe dieses Entwurfes anzusehen ist. Es wird bei realer Einschätzung der Budgetsituation nicht verkannt, daß die Möglichkeit der Finanzierung aller Maßnahmen, wie sie der Bundesgesetzentwurf vorgesehen hat, derzeit nicht gegeben ist. Da jedoch in keiner Weise abgesehen werden kann, welche Kosten die allfällige Gewährung von Beihilfen an Behinderte verursachen würde, müssen - damit nicht der eigentliche Zweck des Entwurfes vereitelt wird - zunächst alle hierfür verfügbaren Mittel eingesetzt werden, um überhaupt die Voraussetzungen für die beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahmen zu schaffen. Auf die Beihilfe im Sinne des Bundesgesetzentwurfes kann aus budgetären Gründen am ehesten verzichtet werden, ohne das Gesamtkonzept wesentlich zu stören, zumal die Aufgabe, die der Beihilfe zukommen würde, nämlich den Schwerbehinderten den Lebensunterhalt zu sichern, von der Armenfürsorge wahrgenommen wird. Wenn aber zunächst alle Maßnahmen auf die Rehabilitation der Behinderten konzentriert werden, dann ist schließlich auf

längere Sicht auch mit einer gewissen Kostenersparnis zu rechnen, da sich die Produktivitätserfolge dieser Personen früher auszuwirken beginnen.

Ferner wird Behinderten, deren Zustand Eingliederungshilfe oder geschützte Arbeit nicht oder nicht mehr angezeigt erscheinen läßt, die Möglichkeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch "Beschäftigungstherapie" geboten. Sie ist als soziale Rehabilitation, als Hilfeleistung zur psychischen Überwindung der Behinderung gedacht.

Ergänzend zu den in Betracht kommenden Hilfeleistungen soll auch noch die Einrichtung der "persönlichen Hilfe" treten, die in der Betreuung des Behinderten in seiner Umwelt besteht, um seine psychischen und sozialen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Neben der Eingliederungshilfe, der geschützten Arbeit und der persönlichen Hilfe als den wesentlichsten Leistungen dieses Entwurfes wird für die schwersten Fälle der Behinderung - für die Pflegebedürftigen - ein Pflegegeld vorgesehen. Das Pflegegeld soll die durch die besondere Schwere der Behinderung bedingten Mehrauslagen im wesentlichen abgelten.

Der Entwurf beabsichtigt keineswegs Leistungen zu übernehmen, die in adäquater Form in anderen Gesetzen vorgesehen sind. Ihm ist daher der Subsidiaritätsgedanke immanent. Lediglich gegenüber den Bestimmungen des NÖ. Fürsorge-rechtes, welches auch Rehabilitationsmaßnahmen, wie die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, die Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und Krüppel kennt, wird der Entwurf Priorität nach dem Grundsatz *lex specialis derogat generali* genießen.

Besonderes:

Zu Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1: Das eigentliche Anliegen dieses Gesetzes ist die beruflich-soziale Eingliederung aller jener Behinderter, die tatsächlich rehabilitationsbedürftig und rehabilitationswillig sind. Rehabilitationsbedürftig sind jene Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel dauernd so behindert sind, daß sie ohne Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Hilfemaßnahmen nicht in der Lage wären, aus eigener Kraft zur Sicherung ihrer Existenz oder gesellschaftlichen Stellung beizutragen. Ihnen gleichgestellt sind jene Personen, die von der Behinderung bedroht sind, um eine später eintretende Behinderung durch frühzeitige Behindertenhilfemaßnahmen weitgehend hintanhaltend zu können. Als rehabilitationswillig sind jene rehabilitationsbedürftigen Personen anzusehen, die willens sind, die in diesem Gesetz vorgesehenen Hilfemaßnahmen anzunehmen oder sich ihnen zu unterwerfen.

Als Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Gesetzentwurfes gelten insbesondere Fehlformen oder Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Funktionsstörungen der Haut, des Atmungsapparates, des Blutkreislaufes oder der blutbildenden Organe, der Verdauungs- oder innersekretorischen Organe, der Harnorgane, des zentralen oder peripheren Nervensystems, des Sehorganes, des Gehör- oder Gleichgewichtsorganes, des stimmbildenden Organes sowie Sprachbehinderungen, psychische Krankheiten, Schwachsinn, Anfallskrankheiten und Süchte.

Von einer normativen, taxativen Aufzählung dieser Leiden und Gebrechen wird Abstand genommen, da sie in sozialpsychologischer Hinsicht die Rentnermentalität fördern würde und im übrigen als zu einengend empfunden werden

müßte. Dagegen erscheint aus Gründen der Zielsetzung dieses Gesetzentwurfes und aus finanzpolitischen Erwägungen eine Beschränkung des Personenkreises im Hinblick auf das Alter unerläßlich, da die in Betracht kommenden Leiden und Gebrechen im hohen Alter geradezu physiologisch bedingt und allgemein verbreitet sind.

Wie bereits erwähnt, ist das Ziel dieses Entwurfes die Hilfeleistung zur beruflichsozialen Eingliederung Behinderter. Primär soll daher die berufliche und damit die soziale Eingliederung mit den Spielarten der Erleichterung oder Festigung der beruflichen Stellung erreicht werden, sekundär - falls eine berufliche Rehabilitation nicht erfolgsversprechend ist - die Eingliederung in die soziale Umwelt bzw. die Erleichterung oder Festigung der sozialen Stellung in die Wege geleitet werden. In diesem Sinne würde eine soziale Eingliederung beispielsweise vorliegen, wenn bei einem Schwerbehinderten durch die Pflege in der Familie Anstaltspflege vermieden wird.

Zu § 2: Als eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Hilfeleistung wurde der Besitz eines "ordentlichen Wohnsitzes" rezipiert, mit ihm jedoch keine Zeitdauer verbunden. Dadurch soll verhindert werden, daß Personen, die nur vorübergehend im Land Niederösterreich Aufenthalt nehmen, in den Genuß von Behindertenhilfemaßnahmen kommen, andererseits soll aber aus Gründen der Gleichbehandlung jeder Behinderte, der einen ordentlichen Wohnsitz im Bereiche des Landes Niederösterreich besitzt, einen Anspruch auf Hilfeleistung erhalten. Der Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" entspricht jenem des § 66 Abs1. Jurisdiktionsnorm.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll vom Grundsatz der



Subsidiarität (Abs.1 lit.c) beherrscht sein, dem zufolge Hilfeleistungen nur dann gewährt werden dürfen, wenn der Behinderte keinen Anspruch auf gleichartige oder ähnliche Leistungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften - ausgenommen nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge - besitzt. Zu den anderen Rechtsvorschriften, die gleichartige oder ähnliche Leistungen gewähren, zählen insbesondere das ASVG., GSPVG., KOVG., Heeresversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Blindenbeihilfengesetz, etc. Diesem Subsidiaritätsprinzip liegt die Erwägung zu Grunde, grundsätzlich Behindertenhilfemaßnahmen nur zu gewähren, falls kein anderer Rechts- oder Ermessensanspruch auf solche Hilfemaßnahmen besteht, um eine Verschiebung von Kosten der Rehabilitation von den verschiedenen Rechts- bzw. Kostenträgern zu Lasten des Landes zu verhindern.

Die im Abs.2 vorgesehene Nachsichtsbestimmung entspricht sozialen und menschlichen Erwägungen.

Zu § 3: Hier werden die fünf Arten der Hilfeleistungsmaßnahmen aufgezählt, die einem Behinderten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt werden können. Die aufgezählten Hilfeleistungen dürfen jedoch nicht gleichzeitig gewährt werden, es sei denn, es handelt sich um die "persönliche Hilfe" und um die "orthopädische Versorgung". Um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu garantieren, wird eine Rangordnung der Hilfeleistungen und damit ein Rechtsanspruch Behinderter auf Rehabilitation nach Maßgabe der vorhandenen Einrichtungen (Kapazität) insofern verankert, als die Hilfeleistungen in der Art zu gewähren sind, die die bestmögliche Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erwarten läßt. Die Behörde ist solcherart verpflichtet, auf Grund eines Gutachtens des Sachverständigenteams jene Behindertenhilfemaßnahmen zu gewähren, die im Einzelfall eine optimale Eingliederung zur Folge haben könnte. Der Anspruch auf das Pflegegeld (§ 22) ist unter den

gegebenen Voraussetzungen ohne jede sonstige Einschränkung gewahrt, d.h. es bedarf keiner Bedachtnahme auf eine Konkurrenz mit anderen Behindertenhilfemaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes.

#### Zu Abschnitt II (Eingliederungshilfe)

Zu § 4: Zweck der Eingliederungshilfe ist es, den Behinderten durch die hier angeführten Maßnahmen zu befähigen, in die Gesellschaft und das Erwerbsleben einzutreten oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen. Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe und ihr Ablauf haben sich ausschließlich nach den Erfordernissen des einzelnen Rehabilitierungsfalles zu richten.

Die Eingliederungshilfe umfaßt ärztliche, erzieherische, schulische und berufliche Eingliederungshilfemaßnahmen sowie persönliche Hilfeleistungen (§ 21) während und nach Abschluß der Eingliederungshilfemaßnahmen.

Zu § 5: Diese Bestimmung legt fest, welche Maßnahmen die "Heilbehandlung" umfaßt. Es handelt sich demnach um ärztliche Hilfe, Hilfe durch sonstige medizinische Fachkräfte, Gewährung von Heilmitteln, stationäre Pflegemaßnahmen in Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes und um Kurmaßnahmen zur Herstellung bzw. Wiederherstellung bestmöglicher Leistungsfähigkeit. Die "Heilbehandlung" kann demnach nicht auf die curative oder prophylaktische Medizin, sondern nur auf die rehabilitative Medizin bezogen werden, da die ärztliche Aufgabe des Heilens und Vorbeugens nicht in den Bereich der Eingliederungshilfe gehört. Im einzelnen werden daher unter Heilbehandlungsmaßnahmen unter anderem verstanden werden:

a) die Übernahme der Kosten für fachärztliche,

psychologische und heilpädagogische ambulante oder stationäre Untersuchungen;

- b) die Übernahme der Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen durch Ärzte, Psychotherapeuten, Heilgymnasten, Logopäden, Physiotherapeuten, heilpädagogische Fachkräfte, etc.

Zu § 6: Diese Bestimmung ist den einschlägigen Vorschriften über die Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln in der geltenden Rechtsordnung (z.B. § 32 KOVG., Anlage zu §§ 32 u. 33 KOVG.) nachgebildet.

Bei der orthopädischen Versorgung handelt es sich um ein Spezialgebiet der ärztlichen Eingliederungshilfemaßnahmen (Heilbehandlung, orthopädische Versorgung), das von besonderer Bedeutung für das Gelingen der Eingliederung ist. Die Versorgung mit Körperersatzstücken beinhaltet auch die Übernahme der Kosten für die erforderliche Übungsbehandlung und Betreuung während der Zeit der Anpassung der Prothesen.

Zu § 7: Grundsätzlich ist dem Behinderten eine Erziehung und Schulbildung zu sichern, die seiner Behinderung und seinen Fähigkeiten entspricht. Hierbei wird besonders auf geistig-sinnesmäßig und körperlich schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bzw. auf die entsprechenden Kombinationsfälle Bedacht genommen. Es soll beispielsweise, falls der Schulbesuch eines behinderten Kindes wegen der Schwere der Behinderung unzweckmäßig erscheint, durch Einzelunterricht eine sinnvolle Lebensführung angebahnt werden. Im Allgemeinen soll die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung die Kostentragung für die Ermöglichung des Besuches allgemeinbildender und berufsbildender Schulen umfassen. Eine Begabtenförderung ist nicht ausgeschlossen. Um jedoch den Subsidiaritätscharakter dieses Gesetzes zu unterstreichen, wird normiert,

daß nur solche Kosten der Erziehung und Schulbildung zu tragen sind, die nicht von anderer Seite getragen werden oder getragen werden müßten. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen daher in erster Linie nur die durch die Behinderung bedingten "Mehr"-Kosten der Erziehung und Schulbildung abgegolten werden.

Zu § 8: Die berufliche Eingliederung sieht die Kostentragung vor für die a) Feststellung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten, b) Berufsausbildung durch Lehre oder Anlernung, c) Um- und Nachschulung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen, wenn der Behinderte eine begonnene berufliche Ausbildung wegen seiner Behinderung nicht fortsetzen kann oder seinen bisherigen oder anderen Beruf, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht auszuüben vermag, und d) Erprobung auf einem Arbeitsplatz. Da erfahrungsgemäß für eine echte Erprobung auf einem Arbeitsplatz häufig ein längerer Zeitraum als sechs Wochen erforderlich ist, wurde der Erprobungszeitraum - ausgenommen für Behinderte mit psychischen Leiden, Anfallskrankheiten und Süchten - mit drei Monaten begrenzt.

Die festgesetzte Altersgrenze soll eine berufliche Eingliederung in einem höheren Alter verhindern, da sie nur mehr schwer durchführbar und nicht mehr zweckmäßig wäre.

Aus Gründen einer zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung mit dem Ziel der Erreichung eines optimalen Nutzeffektes erfolgt jedoch unter den in Abs.4 aufgezählten Voraussetzungen keine Kostenübernahme.

Zu § 9: Behinderten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll während der Dauer der Eingliederungshilfe, und zwar



während der Heilbehandlung, der Gewährung von Hilfe zur Erziehung und Schulbildung oder zur beruflichen Eingliederung der Lebensunterhalt für sich selbst und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen finanziell sichergestellt sein. Die Altersgrenze von 18 Jahre wurde aus der Erwägung festgelegt, daß Behinderten diese Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden soll, sobald sie die Schul- und allgemeine Berufsausbildung abgeschlossen haben, was erfahrungsgemäß oftmals mit Erreichung des 18. Lebensjahres - selbst unter Bedachtnahme auf die neue Schulgesetzgebung - der Fall ist. Die Höhe der Hilfeleistung hat dem Differenzbetrag zwischen dem Gesamteinkommen und dem Richtsatz zu entsprechen. Für Behinderte, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Unterkunft und Verpflegung erhalten, ist eine andere Art der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgesehen. Sie hat aus der Fiktion zu erfolgen, daß primär der Ehegatte oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der älteste Angehörige anspruchsberechtigt ist und die weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen des Behinderten dessen Angehörige sind. Bei dieser Art der Berechnung wird demnach der Behinderte selbst nicht berücksichtigt. Um der Absicht dieser Norm zu entsprechen, nämlich den unterhaltsberechtigten Angehörigen des Behinderten den Lebensunterhalt zu sichern, wird schließlich vorgesehen, daß die Auszahlung der Leistung unmittelbar an den Ehegatten oder an den ältesten Angehörigen erfolgen kann, ohne daß hierfür eine Zession des Behinderten (und eine Zustimmung der Behörde) erforderlich wäre. Die Auszahlung an die Familienangehörigen wird davon abhängen, ob sie Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung dieser Hilfeleistung bieten.

Zu § 10: Die Koppelung der Richtsätze nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit jenen in der öffentlichen Fürsorge erfolgt aus Gründen der Automatik, um der Notwendigkeit häufiger Novellierungen dieses Gesetzes wegen Anpassung

der Richtsätze an gestiegene Lebenshaltungskosten zu begegnen. Das Eineinhalbfache des jeweiligen Richtsatzes in der öffentlichen Fürsorge entspricht im allgemeinen annähernd dem Richtsatz nach § 292 Abs.3 ASVG. So erhält z.B. ein Alleinstehender in der öffentlichen Fürsorge (am 31.12.1966) S 640.-, so daß das Eineinhalbfache hiervon S 960.- beträgt, während der Richtsatz für einen Pensionsberechtigten nach dem ASVG. S 979.- ausmacht. Für besonders gelagerte Fälle räumt das Gesetz der Verwaltungsbehörde das Recht ein, nach freiem Ermessen den richtsatzmäßigen Betrag vom Eineinhalbfachen des Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge zu erhöhen, wenn nur wegen der finanziellen Verhältnisse des Behinderten und seiner Angehörigen der Erfolg der Eingliederungshilfe in Frage gestellt wäre.

Zu § 11: Vorschriften über die Berechnung des Gesamteinkommens und die Bemessung einer Unterstützung im Bereiche der öffentlichen Fürsorge finden sich derzeit in Verwaltungsverordnungen. Diese Vorschriften werden der modernen Rechts- und Sozialordnung angepaßt und auf einwandfreier Rechtsgrundlage als Rechtsverordnung kundgemacht werden.

Zu § 12: Die Hilfe zum Lebensunterhalt soll nur insoweit - subsidiär - geleistet werden, als der Lebensunterhalt nicht aus dem Einkommen des Behinderten oder aus Alimentationsleistungen seiner nächsten Angehörigen gedeckt werden kann. Diese Bestimmung soll dem Ziel der beruflich-sozialen Eingliederung des Behinderten weitgehend entsprechen: Es sollen die Leistungen der Allgemeinheit nur in jenem Ausmaße ergänzend einsetzen, als es erforderlich ist, dem Behinderten zu ermöglichen, aus eigener Kraft seine Existenz zu sichern. Es erscheint demnach die Anrechnung von Unterhaltsleistungen von Ehegatten, Kindern

und Eltern auf das Gesamteinkommen des Behinderten als durchaus gerechtfertigt.

Zu § 13: Der Verwaltungsbehörde wird im Absatz 1 implicite der Auftrag erteilt, Verträge nur mit solchen Trägern von Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu schließen, die in organisatorischer, technischer und personeller Hinsicht den angestrebten Zweck verwirklichen lassen. Der Absatz 2 stellt eine ausgesprochene Subsidiaritätsbestimmung dar, die dem § 18 Abs.1 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957 bzw. dem § 35 des NÖ.Krankenanstaltengesetzes, LGBl.Nr.109/1957, ähnelt.

Zu § 14: Aus öffentlichen Mitteln soll die Eingliederungshilfe nur solange gewährt werden, solange sie zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist oder solange Aussicht auf Erreichung des Zieles besteht. Sie darf überdies nur so lange gewährt werden, solange der Behinderte gesetzmäßig zur Erreichung des Zieles beiträgt.

### Zu Abschnitt III (Geschützte Arbeit)

Zu § 15: Primäres Ziel der Eingliederungshilfe ist es, den Behinderten möglichst zu einer vollwertigen Arbeitskraft auszubilden. In der Mehrzahl der Fälle wird aber dieses Ziel nicht erreicht werden können, so daß dem Behinderten die Möglichkeit gegeben werden muß, eine seinen vorhandenen Fähigkeiten entsprechende produktive Arbeit zu leisten, ohne auf dem freien Arbeitsmarkt Gefahr zu laufen, von Nichtbehinderten konkurrenziert zu werden. Für Behinderte, die durch ärztliche, erzieherische, schulische und berufliche Eingliederungsmaßnahmen nicht so weit gefördert werden können, daß sie auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig sind, ist daher die Einrichtung der "geschützten Arbeit" vorgesehen. Die Frage, ob die Voraussetzungen für die Hilfe durch geschützte Arbeit

gegeben sind, wird auf Grund eines Gutachtens des Landesarbeitsamtes zu beantworten sein.

Zu § 16: Das Gesetz sieht zwei Typen von geschützter Arbeit vor, wobei die geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz - also auf einem geschützten Arbeitsplatz - grundsätzlich zu bevorzugen sein wird, weil dieser den Behinderten in den normalen Arbeitsvorgang einschaltet und ihm das Gefühl gibt, eine vollwertige Arbeit zu leisten. Der Entwurf konnte allerdings nicht vorschreiben, daß geschützte Werkstätten oder geschützte Arbeitsplätze zu schaffen sind, weil dies in die Kompetenz des Bundes nach Art. 10 Z.8 und 11 B.-VG. fallen würde.

Zu § 17: Bei den Behinderten sind zu unterscheiden:

- a) Behinderte mit normaler Intelligenz und Tüchtigkeit, die durch entsprechende Eingliederungshilfemaßnahmen soweit gebracht werden können, daß sie trotz körperlicher oder sinnesmäßiger Behinderung jene berufliche Tätigkeit und Leistung erreichen können, die ihren geistigen Fähigkeiten entspricht;
- b) Behinderte mit so schweren Leiden oder Gebrechen, daß eine erhebliche Minderleistungsfähigkeit selbst bei Einsatz aller Eingliederungshilfemaßnahmen verbleibt;
- c) Behinderte mit so schweren Leiden oder Gebrechen, daß sie zeitlebens nur im Rahmen einer geschützten Werkstätte, gegebenenfalls mit gleichzeitiger Heimunterbringung, eingesetzt werden können.

Für die erstgenannte Gruppe Behinderter werden grundsätzlich Maßnahmen der beruflichen Eingliederungshilfe zum Ziele führen. Dagegen werden schwer Minderleistungsfähige, die voraussichtlich eine durchschnittliche Leistung nie erreichen werden, sich besonders bei Vorliegen ausgeprägter geistiger und charakterlicher Mängel auf einem



geeigneten Arbeitsplatz nur dann dauernd halten können, wenn die Arbeitsanforderungen und -bedingungen der Minderleistungsfähigkeit angepaßt sind. Dementsprechend wäre auch eine Minderentlohnung erforderlich, weil erfahrungsgemäß vollentlohnte Minderleistungsfähige von ihren Arbeitskollegen mehr oder minder schnell von ihrem Arbeitsplatz verdrängt werden. Aus diesem Grunde wurde daher auch von der Rezeption einer Bestimmung über die Gewährung eines Landeszuschusses an Arbeitgeber von Behinderten zur Kompensation der verminderten Arbeitsleistung Behinderter bei voller kollektivvertraglicher oder betriebsüblicher Entlohnung gegenüber voller Produktivitätsleistung Nichtbehinderter Abstand genommen. Dies auch aus der Erwägung, daß das Ausmaß solcher Kosten zur Zeit keineswegs abgeschätzt werden könnte. Dieser Art der Hilfeleistung könnte allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nach Sammlung von Erfahrungen nähergetreten werden. Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz soll daher zunächst in der Adaptierung des Arbeitsplatzes mit besonderen Arbeitsgeräten oder in der Schaffung besonderer Arbeitsbedingungen mittels eines Landeszuschusses bestehen, die es Behinderten ermöglichen soll, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen.

Zu § 18: Für Behinderte mit so schweren Leiden oder Gebrechen, die nur im Rahmen einer geschützten Werkstätte eingesetzt werden können, ist vorgesehen, daß dem Rechtsträger solcher Werkstätten ein Landeszuschuß gewährt werden soll. In dieser Norm sind die Einrichtungen indirekt umschrieben, die zur Durchführung dieser Art der Hilfeleistung in Betracht kommen. Auch wird der Verwaltungsbehörde implicite die Auflage erteilt, Verträge nur mit solchen Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die über geeignete Anlagen und Fachkräfte verfügen.

Zu § 19: Auf die Bemerkungen zu § 14 wird verwiesen.

#### Zu Abschnitt IV (Beschäftigungstherapie)

Zu § 20: Diese als soziale Rehabilitation gedachte "Beschäftigungstherapie" stellt eine Hilfeleistung zur psychischen Überwindung der Behinderung dar. Sie soll eine auf den Leistungsrest des Behinderten abgestimmte Betätigung sein und erst dann erfolgen, wenn der Zustand des Behinderten so geartet ist, daß weder Maßnahmen der Eingliederungshilfe noch eine produktive Arbeitsleistung möglich ist. Ziel und Zweck der Beschäftigungstherapie ist es, chronisch leidende bzw. behinderte Menschen nicht auf die Dauer ruhig zu stellen, sie von allen Lebensaufgaben zu entlasten und in den Krankenstand zu verbannen, sondern sie im Ausmaß der verbleibenden Möglichkeiten zu einer Betätigung anzuregen, ihre Selbsthilfemöglichkeiten zu fördern und sie an der Gemeinschaft in irgend einer Art mittätig werden zu lassen. Ein Arbeitsverhältnis wird allerdings niemals begründet werden. Aus ökonomischen Gründen wird in erster Linie die Einrichtung oder Erweiterung der Beschäftigungstherapie an bestehenden Anstalten in Erwägung zu ziehen sein.

#### Zu Abschnitt V (Persönliche Hilfe)

Zu § 21: Zu einer wirksamen Rehabilitation gehört auch die Betreuung des Behinderten in seiner Umwelt mit dem Ziele der Beseitigung der mit der Behinderung verbundenen psychischen und sozialen Schwierigkeiten. Sie wird dem Behinderten während aller anderen Hilfsmaßnahmen begleiten und auch in Form einer Art "nachgehender Hilfe" dafür sorgen, daß die Stellung des Behinderten im Berufsleben und in der Gesellschaft erhalten bleibt. Eine entsprechende Aufklärung und Beratung der näheren Umgebung des Behinderten wird dabei von entscheidender Bedeutung sein.

#### Zu Abschnitt VI (Pflegegeld)

Zu § 22: Das Pflegegeld wurde auf die schwersten Fälle einer Behinderung eingeschränkt. Im Hinblick darauf, daß die

Träger der öffentlichen Fürsorge "pflegebedürftige" Hilfsbedürftige über die geltenden Richtsätze hinaus unterstützen, wäre es aus rechtlichen und menschlichen Erwägungen nicht zu vertreten, im Behindertengesetz die Gewährung eines Pflegegeldes von der Erreichung einer höheren Altersgrenze als der im § 9 bestimmten (18. Lebensjahr) abhängig zu machen. Während das ASVG. und KOVG. für Hilflose einen Hilflosenzuschuß bzw. eine Pflegezulage vorsieht, falls diese ständiger Wartung und Hilfe bedürfen, wurden auf Grund der gemachten Erfahrungen die Anspruchsvoraussetzungen auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz bedeutend enger gezogen als die in den genannten Gesetzen rezipierten Voraussetzungen.

Die Gewährung des Pflegegeldes soll - wenn es sich nicht ohnehin um eindeutige Fälle dauernder Pflegebedürftigkeit handelt - davon abhängig gemacht werden, daß der Behinderte von der Möglichkeit Eingliederungshilfe, insbesondere einer Heilbehandlung, oder Hilfe durch geschützte Arbeit zu erlangen, Gebrauch macht.

Zu § 23: Die Höhe des Pflegegeldes wurde mit dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge für Alleinstehende gekoppelt, um dadurch - wie bei § 10 - der Notwendigkeit häufiger Novellierungen dieses Gesetzes wegen Anpassung der Leistungen an gestiegene Lebenshaltungskosten entoben zu sein. Da der Richtsatz für Alleinstehende zur Zeit mit S 640 bestimmt ist, beträgt das Pflegegeld monatlich S 512 und entspricht sohin annähernd dem Mittel zwischen der Blindenbeihilfe für Vollblinde (S 640) und jener für Praktischblinde (S 375). Ergibt sich bei der Errechnung des Pflegegeldes ein Groschenbetrag, so ist dieser auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

Die Rezeption der Bestimmung über die Nichtanrechenbarkeit des Pflegegeldes auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge entspricht der gleichartigen Regelung des § 8 Abs.1 des Blindenbeihilfengesetzes.

Zu § 24: Ebenso wie bei der Gewährung von Blindenbeihilfen soll auch die Anspruchsberechtigung auf Pflegegeld an eine Einkommensgrenze gebunden sein. Da eine ziffernmäßig festgelegte Einkommensgrenze bei einer Erhöhung des Pflegegeldes ohne gleichzeitiger Anhebung dieser Einkommensgrenze zu einem teilweisen Ruhen des Pflegegeldes führen kann, ist es erforderlich, auch die Einkommensgrenze allgemein mit dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge in Einklang zu bringen. Mit der Pflegegelderhöhung wird sohin auch die Einkommensgrenze automatisch angehoben.

Die Einkommensgrenze beträgt zur Zeit S 2.560 (Richtsatz S 640 x 4), so daß Pflegebedürftige mit einem Einkommen von über S 2.048 keinen Anspruch auf ein Pflegegeld besitzen.

Die im Abs. 1 lit. b aufgenommene Bestimmung soll eine zweifache Anspruchsberechtigung, nämlich eine solche auf eine wiederkehrende Leistung aus dem Grunde der Blindheit nach den Bestimmungen des Blindenbeihilfengesetzes und eine solche auf Pflegegeld aus einem anderen Grund als dem der Blindheit verhindern. So soll z. B. Blinden, die überdies pflegebedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind, nicht gleichzeitig Blindenbeihilfe und Pflegegeld gewährt werden. Dies aus der Überlegung, daß die Blindenbeihilfe dem gleichen Zweck wie das Pflegegeld dient und für den Anspruch auf ein Pflegegeld nicht die Art des Gebrechens, sondern die Tatsache der Pflegebedürftigkeit maßgebend sein soll. Da jedoch Praktischblinde auf Grund der 6. Blindenbeihilfengesetznovelle nur einen Anspruch auf eine Blindenbeihilfe in der Höhe von S 375 besitzen, soll ihnen, falls sie auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf ein Pflegegeld hätten, wenigstens eine Leistung in der Höhe von insgesamt S 512 monatlich (S 375 Blindenbeihilfe und S 127 Pflegegeld) zukommen.

Zu Abschnitt VII (Gemeinsame Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld)

Zu § 25 bis 32: Hier werden bezüglich des Anspruchsbeginnes,



der Auszahlung der Geldleistungen, des Ruhens der Ansprüche, der Einstellung der Zahlungen, der Pfändung, Verpfändung und Übertragung der Ansprüche der Neubemessung der Leistungen, der Anzeigepflicht über die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen und der allfälligen Rückzahlungspflicht zivilrechtliche Bestimmungen im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B.-VG. getroffen.

Zu § 26: Im Absatz 2 wird für Anspruchsberechtigte auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder auf Pflegegeld für die Monate Juni und Dezember je eine Sonderzahlung vorgesehen. Da bereits im Blindenbeihilfengesetz bestimmt wird, daß Blinden eine Sonderzahlung auch dann zu gewähren ist, wenn die Blindenbeihilfe nur aus dem Grunde ruht, weil die Leistungsempfänger in einer allgemeinen Krankenanstalt untergebracht sind, wurde auch hier eine ähnliche Bestimmung über die Leistung der Sonderzahlung aufgenommen. Da jedoch im Gegensatz zu Blinden, die in der Regel wegen eines akuten Leidens kürzere Zeit in einer Krankenanstalt untergebracht werden, die Wahrscheinlichkeit eines mehrmonatigen Aufenthaltes in einer Krankenanstalt besteht, soll die Sonderzahlung nicht mehr ausgezahlt werden, wenn die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld bereits vier Monate ruht.

Zu § 29: Diese Bestimmung entspricht weitgehend den in anderen Sozialgesetzen (z.B. ASVG., KOVG., OFG., Blindenbeihilfengesetz) verankerten Normen und soll weitgehend die beruflichsoziale Eingliederung des Behinderten sichern helfen.

#### Zu Abschnitt VIII (Kosten)

Zu § 33: Der Ersatz der Reisekosten ist dem Kriegsopferversorgungsgesetz nachgebildet. Er umfaßt die Fahrtkosten des billigsten Massenbeförderungsmittels, bei besonderer Gebrechlichkeit auch die einer Begleitperson. Durch diese Regelung sollen dem Behinderten im Rahmen der beruflichen Eingliederungshilfe alle Reisespesen vergütet werden,

sonst nur die, die durch eine Vorladung bedingt sind.

Zu § 34: In dieser Norm wird in Übereinstimmung mit § 2 Finanzverfassungsgesetz 1948 bestimmt, daß die mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Kosten primär vom Land zu tragen sind. Es ist jedoch vorgesehen, daß der Behinderte bzw. die für seinen Unterhalt verpflichteten Personen zu den Kosten der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt - in diesem Falle wird a priori bereits auf die finanziellen Verhältnisse des Behinderten Bedacht genommen - und zu den Kosten der Beschäftigungstherapie Beiträge an das Land zu leisten haben. Diese Beiträge sollen 50 v.H. der nach fürsorgerechtlichen Grundsätzen zu berechnenden Fürsorgekosten-Ersatzleistungen ausmachen, um einerseits dem Behinderten und dessen unterhaltsverpflichteten Angehörigen das Bewußtsein zu geben, daß sie weitgehend selbst für ihre Existenz zu sorgen haben, andererseits jedoch das Ziel der beruflich-sozialen Eingliederung durch eine zu hoch gegriffene Beitragsleistung nicht zu gefährden. Die Beitragshöhe wird daher im allgemeinen die Hälfte dessen betragen, was die ordentlichen Gerichte an Unterhaltsleistungen (Ersatzleistungen) erfahrungsgemäß in der Regel zubilligen.

Von den - allenfalls durch Beitragsleistungen im Sinne des Abs.2 verminderten - Gesamtkosten der Eingliederungshilfe (§§ 4-14) und der Beschäftigungstherapie (§ 20) hat der Bezirksfürsorgeverband, der nach den fürsorgerechtlichen Vorschriften endgültig fürsorgepflichtig wäre, 50 v.H. zu übernehmen. Eine Heranziehung der Gemeinden zur Kostentragung, ähnlich dem Fürsorgerecht, erfolgt nicht, da sich eine solche Vorgangsweise gegen die Rehabilitation und damit gegen das Ziel dieses Gesetzes richten würde. Behinderte könnten unter solchen Umständen auf die Eingliederung verzichten, da sie keine Leistungen der Gemeinde in Anspruch nehmen wollen, um nicht persönlichen Angriffen durch ihre Mitbürger ausgesetzt zu werden.

Die Entscheidung über die Beitragsleistungen hat im Verwaltungswege zu erfolgen.

Die Kosten der geschützten Arbeit, der persönlichen Hilfe und des Pflegegeldes trägt das Land selbst ohne Regressberechtigung.

#### Zu Abschnitt IX (Verfahren)

Zu § 35: Hilfeleistungen nach diesem Gesetz sind nur über Antrag des präsumtiven Behinderten zu erbringen. Dies deshalb, weil die Behindertenhilfe der Achtung der Persönlichkeit des Behinderten Rechnung zu tragen hat und eine wirksame Hilfe naturgemäß die Mitwirkung des Behinderten selbst voraussetzt. Aus diesem Grunde wurden auch Vorschriften über eine Meldepflicht nicht statuiert.

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt in erster Linie der Landesregierung, bestimmter Angelegenheiten jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde. Jene Angelegenheiten, die sich mit der eigentlichen Rehabilitation befassen, werden von der Landesregierung entschieden, da sie wie keine andere Behörde in der Lage sein wird, einen entsprechenden Überblick über die vorhandenen Einrichtungen der Behindertenfürsorge, über die zur Verfügung stehenden Gelder und über die allfällige optimale Verwendbarkeit dieser Gelder zu haben. Nur die ausdrücklich bezeichneten Agenden sollen - wie z.B. die Gewährung von Pflegegeld - von den Behörden erster Instanz wahrgenommen werden.

Die Bestimmung, wonach Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, als nichtig erklärt werden können, ist im Einklang mit § 68 Abs.4 lit.d AVG. zu verstehen. Sie findet bereits ein Vorbild im § 86 Abs.2 KOVG., § 6 Abs.4 Blindenbeihilfengesetz, § 16 Abs.2 OFG., § 417 Abs.1 ASVG., etc.

Zu § 36: Die Erfahrungen der Praxis haben bewiesen, daß eine Rehabilitation eines Behinderten zweckmäßigerweise nur in Form der Teamarbeit von Medizinern, Psychologen,

Fürsorgern, Berufsberatern und Arbeitsvermittlern, etc. durchgeführt werden kann, um eine möglichst intensive und erfolgreiche Behandlung des Behinderten zu sichern, da bei der Zusammenarbeit verschiedene Stellen und Behörden in Erscheinung treten. Daher wurde der Behörde die Pflicht auferlegt, sich bei allen Maßnahmen dieses Gesetzes, mit Ausnahme des Pflegegeldes, das lediglich ein ärztliches Gutachten erfordert, eines Teams zu bedienen. Diesem Team soll jeder für eine Rehabilitation Vorgesehene vorgestellt werden, wobei dieses Team festzustellen hätte, ob eine Wiedereingliederung möglich ist, geschützte Arbeit oder Beschäftigungstherapie in Betracht kommt.

Die Bestellung der einzelnen Sachverständigen und die jeweilige Zusammensetzung des Sachverständigenteams unter Bedachtnahme auf die Art des Leidens oder Gebrechens der zu begutachtenden Rehabilitationsfälle hat die Landesregierung vorzunehmen.

Insoweit eine Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen ist, ist die Zustimmung der Bundesregierung gem. Art.97 Abs.2 B.-VG. erforderlich.

Zu § 37: Zur wirksamen Vollziehung dieses Gesetzes ist eine möglichst umfassende Kenntnis aller Umstände, die für die mögliche Beseitigung oder Milderung der Behinderung bedeutend sind, Voraussetzung. Aus diesem Grunde wurde eine Auskunftspflicht normiert, da ohne diese kaum in objektiv geeigneter Weise alle Grundlagen zur Erzielung einer optimalen Eingliederung gefunden werden könnten. Die Verletzung dieser Auskunftspflicht ist wegen der besonderen negativen Auswirkung auf den Behinderten bzw. die Behindertenhilfemaßnahmen gemäß § 39 unter Strafsanktion gestellt.

Zu § 38: Den meisten sozialrechtlichen Vorschriften liegt der Gedanke der Gebühren- und Abgabenbefreiung zu Grunde. So ist auch nach diesem Gesetz eine Gebühren- und Abgaben-



befreiung vorgesehen. Sie kann sich jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nur auf landesgesetzlich geregelte Gebühren und Abgaben beziehen.

Zu § 39: Die Verletzung der Auskunftspflicht nach § 37 wurde - wie bereits erwähnt - wegen ihrer bedeutend negativen Auswirkung auf die Eingliederung Behinderter unter Strafsanktion gestellt. Die Verletzung der Anzeigepflicht (§ 31) braucht dagegen nicht mit Strafe bedroht werden, da den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des § 32 dieses Gesetzes zufolge ohnehin weittragende Rechtsfolgen einzutreten vermögen.

#### Zu Abschnitt X (Schlußbestimmungen)

Zu § 40: Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist, da entsprechende administrative Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich sein werden, ein späterer als der Kundmachungszeitpunkt in Betracht zu ziehen. Die Aufnahme der Bestimmung, wonach das Blindenbeihilfengesetz vom Behindertengesetz unberührt bleibt, dient der Rechtssicherheit.

## Finanzielle Erläuterungen

Zunächst sei grundsätzlich festgestellt, daß eine genaue Schätzung der durch den Entwurf erforderlichen Ausgaben deswegen nicht möglich ist, weil die Zahl der Behinderten, die gewillt sind, die Behinderten-Hilfemaßnahmen anzunehmen oder sich ihnen zu unterwerfen, unbekannt ist. Es sind zwar auf Grund des Volkszählungsergebnisses 1951 und 1961 statistische Unterlagen vorhanden, das Ziffernmateriale ist aber - wie die Erfahrung zeigt - nicht ident mit der tatsächlichen Zahl der Behinderten, noch weniger mit der Zahl der rehabilitationswilligen Behinderten. Trotzdem wird versucht, im folgenden die voraussichtlichen Kosten des Gesetzentwurfes mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu schätzen:

### 1.) Eingliederungshilfe:

Im Lande Niederösterreich bestehen derzeit die Sonderschule für Körperbehinderte (Waldschule) bei Wr. Neustadt, das Jungarbeiterdorf Gießhübel, das Haus der Barmherzigkeit in Kirchstetten (Bruckhof) und das Sprachheilheim in Vorderbrühl, welche vorwiegend als Institutionen zur beruflichen Eingliederung von Körper- und Sinnesbehinderten in Betracht kommen:

In der Sonderschule Wr. Neustadt werden dzt. 42 Behinderte stationär betreut, wofür pro Kopf tgl. S 88,-- an Kosten erwachsen. Da die Behinderten durchschnittlich 10 Monate im Jahr in der Sonderschule untergebracht sind, ergibt dies einen Jahresaufwand von ca. S 1,110.000,--.

Im Jungarbeiterdorf Gießhübel waren vergangenes Jahr 12 Jugendliche untergebracht, für welche pro Monat S 600,-- an Internatskosten und S 400,-- an Schulgeld bezahlt werden mußten. Obwohl sich zur Zeit kein Jugendlicher auf Kosten eines NÖ. Fürsorgeverbandes dort befindet, wird angenommen, daß sich durchschnittlich 5-6 Minderjährige pro Jahr im Jungarbeiterdorf aufhalten werden. An Kosten würden demnach ca. S 70.000,-- jährlich erwachsen.

Im Haus der Barmherzigkeit in Kirchstetten (Bruckhof) sind dzt. 41 Personen untergebracht, für welche tgl. je S 42,-- an Kosten erwachsen. Die jährlichen Gesamtkosten betragen sohin S 630.000,--.

Im Sprachheilheim Vorderbrühl werden zur Zeit 30 Minderjährige einer Sprachheilbehandlung zugeführt, wofür bei einem tgl. Verpflegskostensatz von S 64,-- jährlich ca. S 700.000,-- erwachsen. Daneben laufen Sprachheilkurse in Vorderbrühl und in Kaltenleutgeben, die für 64 Kursteilnehmer bei einem pauschalierten Kursbeitrag zwischen S 860,-- und S 1140,-- einen Aufwand von S 67.000,-- verursachen.

Außerhalb des Landes Niederösterreich befinden sich in den nachstehend aufgezählten Anstalten eine Anzahl von Personen, die unter die Bestimmungen des zu schaffenden Gesetzes fallen:

In der Rehabilitationsanstalt Hermagor sind dzt. 3 Personen untergebracht, die bei einem tgl. Verpflegskostensatz von S 145,-- einen Aufwand von jährlich ca. S 160.000,-- verursachen.

In der Odilienblindenanstalt Graz befinden sich 16, in der Blindenversorgungs- und Beschäftigungsanstalt Wien VIII 21 und in Wien II 22 Blinde. Von letzteren erhalten etwa 5-8 berufliche Eingliederungshilfe, so daß bei einem durchschnittlichen tgl. Verpflegskostensatz von S 30,-- mit einem jährlichen Aufwand von ca. S 75.000,-- zu rechnen ist.

Im Taubstummeninstitut Wien XIII erhalten von den 104 nö. Insassen etwa 25 % berufliche Eingliederungshilfe. Dies bedingt bei einem tgl. VK-Satz von S 20,-- einen Jahresaufwand von ca. S 210.000,--.

In der Bundesfachschnule für Technik in Wien V haben im vergangenen Jahr 47 Behinderte berufliche Eingliederungshilfe erhalten. Derzeit sind dort 19 Behinderte untergebracht. Es wird daher angenommen, daß sich etwa 30 Personen jährlich der beruflichen Eingliederungshilfe in dieser Anstalt unterziehen werden. Die Kosten bei einer tgl. Pflegegebühr von S 30,-- betragen demnach jährlich S 330.000,--.

Im Körperbehindertenheim Rodaun befinden sich zur Zeit 26 Behinderte, von denen erfahrungsgemäß  $\frac{3}{5}$  einer beruflichen Eingliederungshilfe zugeführt werden. Bei einem tgl. VK-Satz von S 105,-- ist mit einem Jahresaufwand von S 575.000,-- zu rechnen.

In verschiedenen Heimen sind Jugendliche untergebracht, von denen derzeit 3 - im vergangenen Jahr 15 - als unter den Gesetzentwurf fallend anzusehen sind. Mit einem jährlichen Aufwand von ca. S 100.000,-- kann gerechnet werden.

Heilbehandlung, orthopädische Versorgung, Hilfe für Schulbildung und Erziehung sowie Berufsausbildung werden bereits im Rahmen der öffentlichen Fürsorge gewährt. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf würden jedoch intensivere und weitgesteckte Hilfsleistungen zu erbringen sein, die naturgemäß das Budget stärker belasten müßten. Dies insbesondere auch deswegen, da für die Ersatzleistungen nur das halbe Ausmaß jenes Betrages in Betracht kommt, welcher nach Fürsorgerecht zu bestimmen wäre. Es wird deshalb angenommen, daß von den oben angeführten Ausgaben, d.s. ca. S 4,000.000,--, eine weitere Rate im Ausmaß von 25 v.H. aufgewendet werden muß, um die voraussichtlichen Mehrausgaben zu decken. Der Gesamtaufwand würde demnach ca. S 5,000.000,-- betragen, zu welcher Summe ein weiterer Pauschalbetrag von S 600.000,-- für zu schaffende Einrichtungen auf dem Gebiete der Eingliederungshilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt zu rechnen wäre. Für die Eingliederungshilfe wären demnach ca. S 5,600.000,-- vorzusehen. Da jedoch im Sinne des § 34 des Entwurfes Leistungen der Bezirksfürsorgeverbände und Dritter vorgesehen sind, die dem Rahmen der öffentlichen Fürsorge teilweise entsprechen, sind an Ersatzleistungen S 2,750.000,-- zu erwarten. Der Gesamtaufwand des Landes wird mit ca. S 2,850.000,-- angenommen. Hiezu wird überdies bemerkt, daß sich bei den Voranschlagsansätzen 42-64 und 42-65 Einsparungen in der geschätzten Höhe von S 1,000.000,-- ergeben werden.

2.) Hilfe während der geschützten Arbeit:

Geschützte Werkstätten und Arbeitsplätze bestehen derzeit nicht. Unter der Annahme, daß im ersten Jahr nicht mehr als 25 Personen auf einem geschützten Arbeitsplatz vermittelt werden können, wäre der Aufwand für diese Behindertenmaßnahmen mit S 200.000,-- pauschalierter im ersten Jahre zu präliminieren.



### 3.) Beschäftigungstherapie und persönliche Hilfe:

Da ein Behinderter keinen Anspruch auf eine bestimmte Hilfeleistung im Sinne des § 3 Abs.1 lit.a-d besitzt und die allf. Zahl der "Anspruchsberechtigten" sowie die der erforderlichen Einrichtungen nicht bekannt ist, wäre sogar eine Schätzung der Auslagen utopisch; sie kann frühestens nach Ablauf einer gewissen Zeit nach Anlaufen der Behindertenfürsorge erfolgen. Für das erste Jahr wird daher mit keinem Kostenaufwand gerechnet. Die persönliche Hilfe wird praktisch keine Kosten verursachen.

### 4.) Pflegegelder:

Von ca. 190.000 Rentenberechtigten (Gesamtzahl) in Niederösterreich empfangen 12.000 (incl.Blinde) Hilflosenzuschüsse \*) woraus abgeleitet werden kann, daß von den Rentenberechtigten ca. 6,2 % Anspruch auf Hilflosenzuschüsse besitzen. Bei den einzelnen Rentenanstalten schwankt der Anteil der "Pflegegeldbezieher" zwischen 3 Promille und 11 Prozent. Die Kontrolle der statistischen Daten der Hilflosenzuschußempfänger hat dabei ergeben, daß bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter eine ungewöhnlich hohe Zahl von Anspruchsberechtigten auf Hilflosenzuschüsse gegeben erscheint. Diese hohe Zahl ergibt sich aus der Tatsache, daß die betreffende Pensionsversicherungsanstalt von der Erwägung ausgeht, daß Personen ab einem bestimmten Alter grundsätzlich als hilflos anzusehen sind. Berücksichtigt man diese Tendenz der Pensionsversicherungsanstalt, so reduziert sich der Prozentsatz der Hilflosenzuschußempfänger von 6,2 % auf 2,2 % des erfaßten Personenkreises. Von der Bevölkerung Niederösterreichs, welche 1,400.000,-- Einwohner zählt, stehen laut Statistik rund 350.000 in Arbeit,

#### \* ) Übersicht:

<u>Rentenberechtigte:</u>	<u>Hilflosenzuschußempfänger</u>
LIA 25.918	502 (+ 137 Blinde)
PV.d.Arb. 87.998	9.608 incl.Blinde
PV.d.Angest. 64.267	1.662 " "
Unfall 10.944	28 " "
Österr. (60.295)	(259) " "
189.127	11.800 (+ 137)

1,050.000 sind unbeschäftigt. In dieser Zahl sind sowohl gesunde wie auch kranke Personen enthalten. Geht man davon aus, daß 30 % der Wohnbevölkerung Jugendliche unter 18 Jahre sind (450.000!), so verbleiben 600.000 unbeschäftigte Einwohner über 18 Jahren. Da hiervon 2,2 % (Erfahrungssatz aus dem Verhältnis Hilflosenzuschußempfänger zu Rentenberechtigten) als pflegebedürftig anzusehen sind, kommen etwa 13.000 Personen über 19 Jahre als Anspruchsberechtigte auf ein Pflegegeld in Betracht. Da das Pflegegeld nach diesem Gesetzentwurf nur zu gewähren ist, wenn ein gleichartiger Anspruch nach anderen Gesetzen nicht besteht, reduziert sich die präsumtive Zahl der Pflegegeldbezieher um 12.000 (Hilflosenzuschußempfänger nach anderen Gesetzen) auf 1.000. Bei einem Prokopfaufwand von S 7.200,-- jährlich (S 512 x 14) würde demnach ein schließlicher Gesamtjahresaufwand von ca. S 7,200.000,-- erforderlich sein. Aus der Erfahrung, welche bei der Schaffung des Blindenbeihilfengesetzes gewonnen werden konnte, werden jedoch im ersten Jahr höchstens etwa 20 % aller Anspruchsberechtigten das Pflegegeld begehren, so daß mit einem erforderlichen Aufwand von ca. S 1,500.000,-- an Pflegegeldern im ersten Jahr zu rechnen wäre.

5.) Sonstiges:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird aber darüber hinaus außerdem einige Personalkosten, Reisekosten für das Teamwork und sonstige Kosten, verursachen, die mit S 700.000,-- angenommen werden.

Zusammenstellung:

1.) Eingliederungshilfe:

Ersätze:

a) Sonderschule Wr.Neustadt	1,110.000,--
b) Gießhübl	70.000,--
c) Bruckhof	630.000,--
d) Hermagor	160.000,--
e) Wien II.,	75.000,--
f) Wien XIII.,	210.000,--
g) Fachschule f. Technik	330.000,--
h) Rodaun	575.000,--
i) Vorderbrühl	770.000,--
j) verschiedene Heime	<u>100.000,--</u>
ca.	4,030.000,--
+ ca. 25 % Mehraufwand	<u>1,000.000,--</u>
(VA.42-63, 42-64, 42-65)	5,000.000,--

Pauschalsumme für zu  
schaffende Einrichtungen und  
Hilfe zum Lebensunterhalt

600.000,--  
5,600.000,--

2,750.000,--

Gesamtaufwand

2,850.000,--  
=====

2.) Hilfe während geschützter  
Arbeit:

25 Personen 200.000,--  
=====

3.) Beschäftigungstherapie  
und persönliche Hilfe:

0

4.) Pflegegeld:

1000 Personen 7,200.000,--  
1.Jahr ca. 20 %: 1,500.000,--  
=====

5.) Sonstiges:

700.000,--  
=====

Der Gesamtaufwand für das erste Jahr würde demnach betragen:

ad 1.) . . . . .	S 2,850.000,--
ad 2.) . . . . .	S 200.000,--
ad 3.) . . . . .	S 0
ad 4.) . . . . .	S 1,500.000,--
ad 5.) . . . . .	<u>S 700.000,--</u>
	S 5,250.000,--
Einsparungen . . . . .	<u>S 1,250.000,--</u>
	sohin ca. S 4,000.000,--
	=====

Ann.: Bei den Bezirksfürsorgeverbänden würden sich, falls der Umfang der Behindertenfürsorge sich nicht vergrößern würde, Einsparungen in der Höhe von ca. S 1,000.000,-- ergeben.